



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
Fax: +49(0)211 - 679 88 87
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

An alle Vertragspartner

Düsseldorf, März 2021
ma/k

Sehr geehrter Vertragspartner,

wir alle sind durch die noch immer existierende Corona-Pandemie in vielen Bereichen stark betroffen und hoffen, dass in Kürze wieder ein geordneter Betrieb der Geschäfte möglich sein wird.

Die GÜFA als Ihr Vertragspartner hat in der Vergangenheit das Inkasso für etliche Monate komplett ausgesetzt. Dieses auch in der Regel ohne entsprechende Nachweise für die Betriebsschließung einreichen zu müssen. Diese Vorgehensweise ändert sich nunmehr ab 01.03.2021. Nicht allein aufgrund der extrem stark betroffenen Rechteinhaber der GÜFA sondern auch aufgrund der Vielschichtigkeit der Vertragspartner der GÜFA setzt das Inkasso ab dem 01.03.2021 wieder ein.

Sämtlich monatlich zu entrichtende Pauschalbeträge werden in Rechnung gestellt. Sofern Sie uns SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird dieses ausgesetzt.

Für Sie als Betreiber und Vertragspartner der GÜFA bedeutet das folgendes:

1. Sofern Ihr Betrieb von keiner behördlich angeordneten Schließung betroffen ist, besteht eine vertraglich fixierte Zahlpflicht.
2. Sofern Ihr Betrieb von einer behördlich angeordneten Schließung betroffen ist, sind diese ab dem 01.03.2021 in schriftlicher Form und zeitnah der GÜFA anzuzeigen und nachzuweisen.

Die staatlich anberaumte Überbrückungshilfe 3 kann nunmehr von jedem Betreiber in Anspruch genommen werden. Das genaue Prozedere ist in Abstimmung mit Ihrem Steuerberater zu klären. Im Rahmen dieser Überbrückungshilfe 3 sind nahezu sämtliche betriebliche Fixkosten ansetzbar, so dass hierzu auch an die GÜFA zu entrichtende monatliche Gebühren fallen. Somit kann die GÜFA davon ausgehen, dass Sie als Betroffener die entsprechenden Kosten seitens der staatlichen Überbrückungshilfe 3 zumindest zu einem großen Teil auch erstattet bekommen.

Sollten Sie – aus welchem Grund auch immer – nicht an der Überbrückungshilfe 3 partizipieren können, benötigt die GÜFA zeitnah einen entsprechenden schriftlichen Nachweis um Ihnen den ansonsten fälligen monatlichen Pauschalbetrag gutschreiben zu können.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
- Geschäftsführung -
Macke

(Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.)

Bankverbindungen

Volksbank Sprockhövel eG
Postbank Essen

IBAN: DE05 4526 1547 0148 8669 00
IBAN: DE83 3601 0043 0007 9204 38

BIC: GENODEM1SPO
BIC: PBNKDEFF360